

04.11.93

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung**A. Zielsetzung**

Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben bestimmten Erzeugern wegen ihrer Teilnahme am Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprogramm ein Angebot auf Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs unterbreitet, nachdem der Europäische Gerichtshof dieser Erzeugergruppe in einem Musterverfahren dem Grunde nach Schadensersatzansprüche zuerkannt hatte. Die zur nationalen Durchführung erforderliche Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung waren als sog. Eilverordnungen nach dem Marktorganisationsgesetz mit einer befristeten Gültigkeitsdauer erlassen worden. Die Gültigkeitsdauer der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung soll verlängert werden.

B. Lösung

Die Befristung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung wird aufgehoben.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

04.11.93

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-
Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 97/93

Bonn, den 4. November 1993

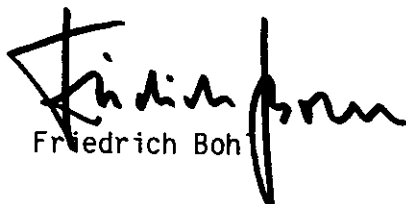
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Nicht-
vermarkter-Entschädigungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung
Vom 1993**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 6 Satz 2 der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung vom 20. August 1993 (BGBl. I S. 1510), die durch die Verordnung vom 4. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 19. Mai 1992 ehemaligen Teilnehmern am Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungsprogramm in einem Musterverfahren dem Grunde nach Schadensersatzansprüche zuerkannt. Wegen der Vielzahl der potentiell Anspruchsberechtigten (EG-weit rd. 12 000, in der Bundesrepublik Deutschland rd. 5 500 Personen) hat sich die Gemeinschaft entschieden, die Angelegenheit nach Möglichkeit im Wege eines außergerichtlichen Vergleiches zu regeln. Zu diesem Zweck wird den betroffenen Erzeugern in der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 (ABl. EG Nr. L 196 S. 6) eine nach Betriebsgrößen gestaffelte Entschädigung angeboten. Die Mitgliedstaaten sind hierbei nach dem zugrundeliegenden EG-Recht gehalten, bei der Durchführung des Vergleichsverfahrens im Namen und für Rechnung des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung erlassen worden, und zwar als sog. Eilverordnung nach dem Marktorganisationsgesetz mit einer auf 6 Monate befristeten Gültigkeitsdauer.

Die Befristung soll nunmehr aufgehoben werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Verordnung lediglich verfahrenstechnische Regelungen enthält.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Befristung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung und ihrer ersten Änderungsverordnung wird aufgehoben. Die Verlängerung über den 26. Februar 1994 hinaus ist erforderlich, weil sog. SLOM-II-Erzeugern die Entschädigung nur gezahlt wird, wenn sie eine Bestätigung der Molkerei über bis zum 1. Juli 1994 erfolgte Freisetzungen ihrer spezifischen Referenzmenge vorlegen. Da die Zahlungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 vor dem 15. Oktober 1994 erfolgt sein müssen, kann die Nichtvermarkter-Entschädigungs-Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft treten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

17.12.93

Beschluß
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der Nichtvermarkter-Entschädigungs-
Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.